

Vizepräsident Streit: Ich gestatte mir nur noch zu bemerken, daß, wenn bei dem Organisationsgesetz von 1873 der Untersagung des Betriebes, der Erlaubniß zum Tanzmusikhalten nicht besonders gedacht worden ist, dies doch vielleicht auf Seiten der Kammer oder einer großen Anzahl von Kammermitgliedern auf einem Uebersehen beruht; man hat dies damals nicht ins Auge gefaßt. In der Sache selber möchte ich gegen die Bemerkungen meines sehr geehrten Herrn Kollegen Speck nur hervorheben, daß von einem großen Apparate — nach dem Vorschlage der Minorität — kaum die Rede sein kann. In den Städten der Revidirten Städteordnung entscheidet dann zunächst das Rathscollégium, bez. das Collégium, welches für derartige Sachen niedergesetzt ist, und für das flache Land und die kleinen Städte, die nicht die Revidirte Städteordnung haben, entscheidet der Amtshauptmann mit dem Bezirksauschuß. Soviel mir bekannt, ist es ja wohl in jeder Amtshauptmannschaft üblich, daß mindestens monatlich einmal der Bezirksauschuß versammelt wird, und da würde dabei auch eine jede Frage der Zurückziehung der Erlaubniß zum Tanzmusikhalten mit abgethan, ebenso wie dabei abzuthun ist jede Frage der Untersagung des Betriebes der Gastwirthschaft.

Präsident Dr. Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. — Ich schließe die Debatte. Der Herr Referent der Minorität!

(Verzichtet.)

Der Herr Referent der Majorität!

Referent der Majorität von Bosse: Nachdem die Bemerkungen des Herrn Abg. Bönisch bereits durch den Herrn Regierungskommissar richtig gestellt worden sind,

(Abg. Bönisch bittet ums Wort)

kann ich mich darauf beschränken, nochmals zu betonen, daß es sich hier eben um ein bestehendes Gesetz handelt und daß man, so lange kein praktisches Bedürfniß nachgewiesen ist, nicht eine Abänderung eines bestehenden Gesetzes vornehmen soll.

Präsident Dr. Haberkorn: Herr Abg. Bönisch zu einer thatsächlichen Berichtigung?

Abg. Bönisch: Ja! Der Herr Regierungskommissar hat meine Bemerkungen nach meiner Auffassung nicht „richtig gestellt“, sondern er hat nur unter derselben Voraussetzung, die ich selbst ausgesprochen habe, seine Bemerkung gemacht. Ich habe nämlich nicht von dem jetzigen Verfahren für Genehmigung der Tanzmusiken, sondern nur von Schankconcessionen und von dem in

Dresden in Bezug auf Schankconcessionen geltenden Verfahren gesprochen, welches eventuell, wenn der Minderheitsantrag angenommen wird, dann analog auf diese Fragen anzuwenden sein würde. Nur in der Weise habe ich gesprochen.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Deputation ist in Bezug auf die Abänderungen aa und bb ganz einig, ebenso auch in Bezug auf den übrigen Inhalt des § 140. Es handelt sich lediglich um den Zusatz, welchen die Minorität wünscht dahin:

„Wegen des Verfahrens und der Behörden für eine solche Zurücknahme gelten die für Untersagung des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaften geltenden Vorschriften.“

Um nun gleich zu wissen, wie denn schließlich § 140 angenommen werden soll, so werde ich im Fall der Annahme des § 140 die erste Frage darauf richten, ob für den Fall der Annahme des § 140 dieser Zusatz angenommen werden soll. Davon hängt eben dann die Fassung des § 140 im Ganzen ab.

Ich frage daher die Kammer:

„Beschließt sie:

„für den Fall der Annahme des § 140, nach dem Vorschlag der Minorität der Deputation als Absatz 1a die Worte einzufügen:

„Wegen des Verfahrens und der Behörden für eine solche Zurücknahme gelten die für Untersagung des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaften geltenden Vorschriften?“

„Will die Kammer diesen Absatz 1a nach dem Vorschlag der Minorität der Deputation annehmen?“

(Nach Probe und Gegenprobe.)

Der Antrag der Minorität ist mit 28 gegen 26 Stimmen angenommen.

Wir fahren fort und ich frage die Kammer:

„ob sie den § 140 mit dem Abänderungsantrag:

„die Worte: „im Wiederholungsfalle“ mit den Worten: „im öfteren Zuwiderhandlungsfalle“

zu vertauschen,

und vor dem Worte: „zurückgenommen“ die Worte: „auf Zeit oder für immer“

einzuschalten,

annehmen will?“

Einstimmig: Ja.